



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.), Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 idgF.), Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

Hörgerichteter Spracherwerb/ Hörgerichtete Kommunikation

Kürzel in PH-Online: LGAV

11,7 SWSt / 18 ECTS-Anrechnungspunkte

Studienkennzahl: **710 453**

Ver. 1 - 26.05.2010
(1.x - 13.09.2012)
Ver. 2 - 14.01.2019

Inhalt

1	Präambel	3
2	Allgemeine Angaben	3
3	Zulassungsvoraussetzungen	4
4	Zielgruppen.....	4
5	Allgemeine Ziele und Inhalte des Hochschullehrgangs - Kompetenzenkatalog	4
6	Modulraster für den Hochschullehrgang	5
7	Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht.....	6
8	Modulbeschreibungen	7
8.1	Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen: „Auditiv-verbale Förderung“	7
8.2	Modul 2: Fachdidaktische Grundlagen: „Hörgerichteter Spracherwerb/ Hörgerichtete Kommunikation	9
8.3	Modul 3: Fachdidaktische Grundlagen: „Psychosoziale Entwicklung/Förderpädagogische Maßnahmen“	11
9	Abschluss des Hochschullehrgangs	13
10	Prüfungsordnung	13
10.1	Geltungsbereich	13
10.2	Informationspflicht	13
10.3	Erfolgreicher Abschluss eines Moduls	13
10.4	Bestellung der Prüfer/innen.....	13
10.5	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden.....	14
10.6	Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen	14
11	Schlussbemerkungen	15
11.1	In-Kraft-Treten.....	15

1 Präambel

Sprachliche Fähigkeiten sind wesentliche Voraussetzungen für eine gelungene Bildungslaufbahn, ein befriedigendes Berufsleben und eine positive Teilnahme an unserer Gesellschaft. Auf Grund von unterlassener Förderung entstehen für betroffene Kinder Nachteile in der Schullaufbahn, in der Folge oft in der beruflichen Entwicklung und damit langfristig gesehen nicht unerhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Daher ist die Stärkung der Sprachkompetenz eines der wichtigsten Ziele unseres Bildungssystems.

Die Konzeption des Curriculums für die Weiterbildung im Bereich „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ für hörbeeinträchtigte Kinder erfolgte unter der Berücksichtigung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen der verschiedensten Institutionen und Interessensverbände: So wurde zusätzlich zu bestehenden Lehrveranstaltungsangeboten ein erweitertes Angebot im Bereich der auditiv-verbale Erziehung (Bereich Hören, hörgerichteter Spracherwerb, Lesekompetenz, lautsprachliche Kommunikationsfähigkeit, Identität usw.) im Rahmen der vom BMBWF vorgegebenen budgetären Bedingungen geschaffen.

Durch die systematische Nutzung bei der auditiv-verbale Kommunikation ergeben sich Verbesserungen in folgenden Bereichen:

- Allgemeinbildung
- Bestmögliche Nutzung des vorhandenen Restgehörs
- Konfliktprävention und Konfliktlösung
- Erhöhung des Leseverständnisses
- Erlernen von Fremdsprachen
- Nahtstellenproblematik/Berufsvorbereitung
- Vorbereitung auf die Lebenswelt
- Hörgerichtete Erziehung im Unterricht
- Inklusion/Integration

2 Allgemeine Angaben

Versionsverlauf:

Version 1: Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation
(26.05.2010, 13 SWSt, 15 ECTS-AP, Dauer 2 Sem.)

Update: Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation
(13.09.2012, 13 SWSt, 15 ECTS-AP, Dauer 3 Sem.)

Version 2: Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation
(14.01.2019, 11,7 SWSt, 18 ECTS-AP, Dauer 3 Sem.)

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 06.02.2019 erlassen und vom Rektorat am 07.02.2019 genehmigt.

Das Curriculum wurde an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule erstellt. Der Hochschullehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ umfasst verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 11,7 Semesterwochenstunden (SWSt) und einem Gesamtworkload von 18 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP). Die 3 Module sind auf drei Semester aufgeteilt.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ sind

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- eine Genehmigung durch die Direktion bzw. Schulleitung.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen zum Lehrgang zugelassen werden können, erfolgt die Reihung der Zulassungsbewerber/innen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Lehrgang.

4 Zielgruppen

Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen, die die Erziehung und Unterrichtung, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Hörbeeinträchtigungen wahrnehmen.

5 Allgemeine Ziele und Inhalte des Hochschullehrgangs - Kompetenzkatalog

Der Hochschullehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ will den Wissenserwerb auf den Gebieten

- Hören (Anatomie und Physiologie sowie Entwicklung) und Hörbeeinträchtigung
- Sprachfähigkeit und Hörbeeinträchtigung
- Identität und Hörbeeinträchtigung
- Sprache und Gesamtentwicklung
- Kindadäquate Anwendung verschiedener lautsprachlicher Kommunikationsformen
- Bilden und Erziehen
- Lehren und Lernen sowie
- Beraten und Kooperieren
- Hörtechnik, Hörstrategien und Raumakustik

spezifisch akzentuieren. Im Rahmen eines Professionalisierungskontinuums werden Kenntnisse erworben und berufsfeldspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut.

Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ verfügen über qualifizierte Kompetenzen zur Prävention, Beratung, Diagnostik sowie Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Hörbeeinträchtigungen. Das Ziel ist, die Kommunikationskompetenz der beeinträchtigten oder von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen zu verbessern und daraus erwachsene Benachteiligungen im privaten, schulischen und/oder sozialen Lebensbereich zu verhindern, zu mindern oder zu kompensieren. Das Curriculum nimmt Rücksicht auf Aspekte der Qualitätsentwicklung im Handlungs- und Berufsfeld der Hörbeeinträchtigtenpädagogik.

Das vorliegende Curriculum verknüpft Theorie und Praxis. Die modularisierte Form begünstigt die Aneignung theoretischen Wissens im Rahmen der Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums. Diagnostisch-förderpädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen der schulpraktischen Studien erprobt und umgesetzt. Darüber hinaus berücksichtigen Lehrveranstaltungen mit sozialem, personalem und funktionalem Kompetenzschwerpunkt die Grundlagen für ein Professionalisierungskontinuum.

6 Modulraster für den Hochschullehrgang

Der Hochschullehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ umfasst verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten, die auf drei Semester aufgeteilt werden.

Hochschullehrgang Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation					ECTS-Anrechnungspunkte			
Kurzzeichen	Modultitel	Sem	SWSt	UE	BW	FW/FD	PPS	Σ
Modul 1: LG11AV	Wissenschaftliche Grundlagen: „Auditiv-verbale Förderung“	1.	3,2	48	4		1	5
Modul 2: LG21AV	Fachdidaktische Grundlagen: „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“	2.	5,3	79,5		7	1	8
Modul 3: LG31AV	Fachdidaktische Grundlagen: „Psychosoziale Entwicklung/Förderpädagogische Maßnahmen“	3.	3,2	48		4	1	5
Summen			11,7	175,5	4	11	3	18

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 25 Stunden),

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

Fachbereiche:

BW = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien(Schulpraxis)

7 Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Fachbereich	LV-Typ	Kürzel	SWSt	UE	Präsenzst.	Selbststudium	Workload	ECTS-AP	Semester
Modul 1 - LG11AV										
Wissenschaftliche Grundlagen: „Auditiv-verbale Förderung“										
Hören und Gesamtentwicklung	BW	SE	HG	0,8	12	9	16	25	1	1.
Entwicklung der Laut- und Schriftsprachkompetenz	BW	SE	LS	0,4	6	4,5	20,5	25	1	1.
Entwicklung der Sprech- und Sprachkompetenz	BW	SE	SS	0,4	6	4,5	20,5	25	1	1.
Theorie des hörgerichteten Spracherwerbs	BW	SE	HS	0,8	12	9	16	25	1	1.
Lehrpraxis/Hospitation	PPS	UE	SP	0,8	12	9	16	25	1	1.
Summe:				3,2	48	36	89	125	5	
Modul 2 - LG21AV										
Fachdidaktische Grundlagen: „Hörgerichteter Spracherwerb/ Hörgerichtete Kommunikation“										
Erziehung zur lautsprachlichen Kommunikationsfähigkeit	FD/ FW	SE	SK	1,5	22,5	17	46	63	2,5	2.
Didaktik und Methodik des hörgerichteten Spracherwerbs	FD/ FW	SE	HS	1,5	22,5	17	46	63	2,5	2.
Einsatz technischer Hilfsmittel/Hörtaktik	FD/ FW	SE	TH	1,5	22,5	17	33	50	2	2.
Lehrpraxis, Praxisberatung, Planungswerkstatt	PPS	UE	SP	0,8	12	9	16	25	1	2.
Summe:				5,3	79,5	60	141	201	8	
Modul 3 - LG31AV										
Fachdidaktische Grundlagen: „Psychosoziale Entwicklung/Förderpädagogische Maßnahmen“										
Identität und Persönlichkeit	FD/ FW	SE	IP	0,8	12	9	29	38	1,5	3.
Beratungs- und Förderkompetenz	FD/ FW	SE	BF	0,8	12	9	16	25	1	3.
Sekundärproblematik bei Hörbeeinträchtigungen	FD/ FW	SE	SH	0,8	12	9	29	38	1,5	3.
Lehrpraxis, Dokumentation, Portfolio	PPS	UE	SP	0,8	12	9	16	25	1	3.
Summe:				3,2	48	36	90	126	5	
Gesamtsumme:				11,7	175,5	132	243	375	18	

Legende:

EC / ECTS-AP = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden),

ECTS = European Credit Transfer System,

Fachbereiche:

BW = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien (Schulpraxis),

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45',

LV-Typen: **SE** = Seminar, **UE** = Übung.

8 Modulbeschreibungen

8.1 Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen: „Auditiv-verbale Förderung“

Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen: „Auditiv-verbale Förderung“							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraussetzung:	Sprache:	Institution:
HLG	3,2	5	PM	1.	Zulassung	Deutsch	PHK
<p>Bildungsinhalte: Dieses Modul widmet sich den vertiefenden humanwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Bildung, Erziehung und den Unterricht hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Entwicklung des Hörens und der „Auditiv-verbale Erziehung“ und den Zusammenhang zwischen Sprache und kindlicher Gesamtentwicklung zu vermitteln. Die Inhalte ergeben sich aus den spezifischen Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Bildungsinhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.</p>							
<p>Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien über und Konzepte zur Laut-, Schriftsprache und Gesamtentwicklung (hörgerichtete Sprachanbahnungsverfahren) zu kennen. - Zusammenhänge zwischen Hören-Sprache-Sprechen-Lesen zu kennen. - Theorien über sozial bestimmte Sprachmittel zu erwerben. - vertiefende Kenntnisse über Fördermöglichkeiten der auditiven Wahrnehmung und der Erfassung auditiv sprachlicher Strukturen anzuwenden, zu analysieren und zu reflektieren. - vertiefende Kenntnisse über Sprechmotorik, Lautgefüge und Sprechbewegungsabläufe zu analysieren, zu reflektieren und anzuwenden. - vertiefende Kenntnisse über rhythmisch, dynamische prosodische und melodische Merkmale der Sprache zu verstehen. 							
<p>Lehr- und Lernformen: Lehrauftritte, Vortrag, Präsentationen, schriftliche Arbeiten, Gruppenarbeiten</p>							
<p>Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LVen des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, sowie durch mündliche und schriftliche Leistungsnachweise. Beurteilung aller Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala.</p>							

Lehrveranstaltungen							
Abk.	LV/Name:	Typ	Bereich	LN	SWSt	EC	Sem
LG11AVSEHG	Hören und Gesamtentwicklung	SE	BW	pi	0,8	1	1.
LG11AVSELS	Entwicklung der Laut- und Schriftsprachkompetenz	SE	BW	pi	0,4	1	1.
LG11AVSESS	Entwicklung der Sprech- und Sprachkompetenz	SE	BW	pi	0,4	1	1.
LG11AVSEHS	Theorie des hörgerichteten Spracherwerbs	SE	BW	pi	0,8	1	1.
LG11AVUESP	Lehrpraxis/Hospitation	UE	PPS	pi	0,8	1	1.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen (1.Semester)

LG11AVSEHG Hören und Gesamtentwicklung	
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse über die Bereiche Diagnostik, frühkindliches Hören, frühkindlicher Erwerb von Sprache und neurogene Beeinträchtigungen zu erläutern. auditive Wahrnehmung, auditive Erfassung sprachlicher Strukturen, das Auffassen rhythmischer, dynamischer, prosodischer und melodischer Merkmale der Sprache kritisch zu diskutieren.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Sprache und Gesamtentwicklung des Kindes mit einer Hörbeeinträchtigung; Verbesserung der auditiven Wahrnehmung; Entwicklung einer umfassenden Kommunikationskompetenz.
LG11AVSELS Entwicklung der Laut- und Schriftsprachkompetenz	
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene didaktische Modelle zur Erarbeitung der Laut- und Schriftsprache zu erläutern.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Lesekompetenz und grammatikalisch-syntaktische Sprachstrukturen; Rezeption und Produktion von geschriebener Sprache usw.
LG11AVSESS Entwicklung der Sprech- und Sprachkompetenz	
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse über didaktische Konzepte abzuleiten. Aufgaben, Ziele und Inhalte in der lautsprachlichen Förderung hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher wie z.B. die Erarbeitung antizipierender Schemata für das Erfassen sprachlicher Inhalte zu organisieren. die Verbesserung des Sprachgedächtnisses sowie der Sprechgliederung durchzuführen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Konzepte im Bezug auf Sicherung des Lautbestandes; Artikulation von Einzellauten und Lautgefügen; Hörerziehung; Stimm- und Atemübungen; Übungen von Sprechbewegungsabläufen; Rezeption und Produktion von gesprochener Sprache usw.;
LG11AVSEHS Theorie des hörgerichteten Spracherwerbs	
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene didaktische Modelle des hörgerichteten Spracherwerbs zu vermitteln.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Hören und Hörverarbeitung; grammatikalisch-syntaktische Sprachstrukturen; Rezeption und Produktion von gesprochener Sprache unter Berücksichtigung der Zweitsprache.
LG11AVUESP Lehrpraxis/Hospitation	
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> elementare Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterrichtlichen Handelns sowie berufsfeldspezifische „Handlings“ im Bereich „Auditiv-verbale Erziehung“ zu vermitteln. im Handlungsfeld „Auditiv-verbale Erziehung“ sich zu orientieren. die Komplexität von Unterricht und Förderung zu erleben.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtliche und förderpädagogische Maßnahmen zur Planung, Durchführung und Evaluierung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages bei hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen; fachspezifische Lernformen; spezifische und differenzierte Handlungssettings im Bereich „Auditiv-verbale Erziehung“.

8.2 Modul 2: Fachdidaktische Grundlagen: „Hörgerichteter Spracherwerb/ Hörgerichtete Kommunikation“

Modul 2: Fachdidaktische Grundlagen: „Hörgerichteter Spracherwerb/ Hörgerichtete Kommunikation“							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraussetzung:	Sprache:	Institution:
HLG	5,3	8	PM	2.	Modul 1	Deutsch	PHK
Bildungsinhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> Dieses Modul widmet sich der vertiefenden Vermittlung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Kenntnisse, der Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Bildung, Erziehung und den Unterricht im Rahmen „Auditiv-verbaler Erziehung“. der Vermittlung spezifischer didaktischer und methodischer Kompetenzen im Bereich sprachlicher Kommunikationsfähigkeit, des hörgerichteten Spracherwerbs und des adäquaten Einsatzes technischer Hilfsmittel. 							
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...							
<ul style="list-style-type: none"> didaktisch-methodische Unterrichtsprinzipien des hörgerichteten Spracherwerbs darzustellen. die Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit zu analysieren und zu reflektieren. Wortschatz, Grammatik und Textaufbau zu analysieren und anzuleiten. die Hörentwicklung zu evaluieren. die kindgemäße Technik des Absehens zu kennen und anzuwenden. Kenntnisse über Funktion und Nutzung technischer Hilfsmittel anzuwenden. die Konzepte und Modelle über die Rollenverteilung in pädagogischen Teams zu analysieren und zu reflektieren. Konzepte und Modelle über Aufmerksamkeitssteuerung zu analysieren und zu reflektieren. 							
Lehr- und Lernformen:							
Praktisches Arbeiten, Lehrauftritte, Vortrag, Präsentationen, schriftliche Arbeiten, Gruppenarbeiten							
Leistungsnachweise:							
Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LVen des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, sowie durch mündliche und schriftliche Leistungsnachweise. Beurteilung aller Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala.							

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV/Name	Typ	Bereich	LN	SWSt	EC	Sem
LG21AVSESK	Erziehung zur lautsprachlichen Kommunikationsfähigkeit	SE	FD/FW	pi	1,5	2,5	2.
LG21AVSEHS	Didaktik und Methodik des hörgerichteten Spracherwerbs	SE	FD/FW	pi	1,5	2,5	2.
LG21AVSETH	Einsatz technischer Hilfsmittel/Hörtaktik	SE	FD/FW	pi	1,5	2	2.
LG21AVUESP	Lehrpraxis, Praxisberatung, Planungswerkstatt	UE	PPS	pi	0,8	1	2.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen (2.Semester)

LG21AVSESK	Erziehung zur lautsprachlichen Kommunikationsfähigkeit
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende didaktische Kompetenzen und die Vermittlung der Einsatzmöglichkeiten verschiedener lautsprachlicher Kommunikationsformen, wie auch integrative Förderung und Inklusion zu vermitteln.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Kommunikationspsychologie; Beobachtungskompetenzen bezüglich der sprachlich-kommunikativen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern; Aufgaben und Inhalte des hörgerichteten Unterrichts; Wechselbeziehung verschiedener Sprach- und Kommunikationsformen; Erstellung von Unterrichtskonzepten und Förderplänen.
LG21AVSEHS	Didaktik und Methodik des hörgerichteten Spracherwerbs
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende Kenntnisse über die Schwerpunkte des hörgerichteten Spracherwerbs bei hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zu erwerben.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Bewusstmachung einzelner sozial bestimmter Sprachmittel; Rezeption von gesprochener und geschriebener Sprache; Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit; Fremdsprache, Zweitsprachigkeit; Hörklima, Gesprächserziehung; Hörerziehung und rhythmisch-musikalische Erziehung.
LG21AVSETH	Einsatz technischer Hilfsmittel/Hörtaktik
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> vertiefende Kenntnisse über die Interpretation von Hörkurven und Sprachaudiogrammen anzuwenden. den gezielten Einsatz technischer Hilfsmittel zur Verbesserung der lautsprachlich-kommunikativen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern anzustreben.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben und Inhalte der Hörtaktik (Hörstrategien) im Unterricht; Indikationen und praktische Interventionen; Kenntnisse im Handling technischer Geräte; altersadäquate Einsatzmöglichkeiten verschiedenster Medien im Unterricht; Reflexion von Lern- und Übungsprogrammen.
LG21AVUESP	Lehrpraxis, Praxisberatung, Planungswerkstatt
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> im Handlungsfeld „Auditiv-verbale Erziehung“ sich zu orientieren. die Komplexität von Unterricht und Förderung zu erleben. spezifische „Handlings“ im Bereich „Auditiv-verbale Erziehung“ in verschiedenen unterrichtlichen Settings zu realisieren. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des Fördergeschehens zu analysieren und zu reflektieren. Vertiefende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Planung und Durchführung umschriebener, begrenzter Unterrichts- und Förderaufgaben anzuwenden.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Planung und Organisation von Unterricht bzw. Fördereinheiten in schriftlicher bzw. medienunterstützter Form; Situationsanalyse; Sachanalyse und Konzeption von Fördereinheiten im Bereich „Auditiv-verbale Erziehung“; Evaluierung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages bei hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen.

8.3 Modul 3: Fachdidaktische Grundlagen: „Psychosoziale Entwicklung/Förderpädagogische Maßnahmen“

Modul 3: Fachdidaktische Grundlagen: „Psychosoziale Entwicklung/Förderpädagogische Maßnahmen“							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraussetzung:	Sprache:	Institution:
HLG	3,2	5	PM	3.	Module 1,2	Deutsch	PHK
Bildungsinhalte: Dieses Modul widmet sich spezifischen fachdidaktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Bildung, Erziehung und den Unterricht hörbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, unter besonderer Berücksichtigung der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung, psychosozialer Entwicklung unter Berücksichtigung der Lebensumwelt eines Menschen, Beratungs- und Förderkompetenz sowie einer Sekundärproblematik bei Hörbeeinträchtigten.							
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte über Selbstreflexion und Teamarbeit im Unterricht nutzen und reflektieren zu können. • Beratungsgespräche zu reflektieren und zu dokumentieren. • spezifische sozialpsychologische Aspekte in der Unterrichtspraxis zu beobachten und zu nutzen. • die Konzepte und Modelle über Identitätsentwicklung bei einer Hörbeeinträchtigung zu beobachten, nutzen, reflektieren und zu dokumentieren. • die Sekundärproblematik zu erkennen und Lösungsansätze für den Unterricht zu erarbeiten. • die Heterogenität der Gruppe und deren Herausforderung kritisch zu bewerten. 							
Lehr- und Lernformen: Lehrauftritte, Vortrag, Präsentationen, schriftliche Arbeiten, Gruppenarbeiten							
Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LVen des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, sowie durch mündliche und schriftliche Leistungsnachweise. Beurteilung aller Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala.							

Lehrveranstaltungen							
Abk.	LV/Name:	Typ	Bereich	LN	SWSt	EC	Sem
LG31AVSEIP	Identität und Persönlichkeit	SE	FW/FD	pi	0,8	1,5	3.
LG31AVSEBF	Beratungs- und Förderkompetenz	SE	FW/FD	pi	0,8	1	3.
LG31AVSESH	Sekundärproblematik bei Hörbeeinträchtigungen	SE	FW/FD	pi	0,8	1,5	3.
LG31AVUESP	Lehrpraxis, Dokumentation, Portfolio	UE	PPS	pi	0,8	1	3.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen (3.Semester)

LG31AVSEIP	Identität und Persönlichkeit
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ... <ul style="list-style-type: none"> • vertiefende Kenntnisse zur individuellen Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung hörbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler umzusetzen. • Partizipation schulischer und sozial-emotionaler Entwicklung bei hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen anzustreben und die Beschreibung der Teilhabe unter Berücksichtigung der individuellen Lebenswelt eines Menschen zu benennen.

Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung (Peerbeziehungen); • Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung; • Hörbeeinträchtigtenkunde; • integrative Förderung und Inklusion.
LG31AVSEBF	Beratungs- und Förderkompetenz
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefende Kenntnisse über Kommunikationstechniken, Mediation und Konfliktmanagement, Selbstbeobachtung und Selbstreflexion sowie die soziale Kompetenz anzuwenden. • Verhalten in Wechselwirkung mit der Gesellschaft und der Umwelt abzuleiten. • Lernprozesse anzustreben. • Förderziele gemeinsam vereinbaren zu können.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Förderdiagnostik und Förderplanung; • Gezielte Analyse, Methodik und Beobachtung sowie Reflexion des Schüler/innenverhaltens im Unterricht bzw. in Fördersituationen; • Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Teamarbeit in Theorie und Praxis.
LG31AVSESH	Sekundärproblematik bei Hörbeeinträchtigungen
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefende Kenntnisse zu den Spannungsfeldern der Sozialisation und Enkulturation hörbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen. • didaktisch-methodische Konzepte für den Bereich „Sekundärproblematik“ umzusetzen. • Möglichkeiten der Zweitsprachigkeit hörbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler zu analysieren.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kindliche Identitätsentwicklung im Zusammenhang mit einer Sekundärproblematik; • Kompensationsstrategien; • Integrations- und Inklusionsmöglichkeiten.
LG31AVUESP	Lehrpraxis, Dokumentation, Portfolio
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Komplexität von Unterricht und Förderung zu erleben. • Entwicklungsportfolios zur Dokumentation des Lernprozesses zu erstellen. • Unterrichts- und Fördermaßnahmen für den Fachbereich „Auditiv-verbale Erziehung zu analysieren und zu reflektieren. • Schüler/-innenverhaltens im Unterricht bzw. in Fördersituationen zu reflektieren.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Unterricht bzw. Fördereinheiten; • Formulieren von Erziehungs- Unterrichts- und Förderzielen; • Situationsanalyse, Sachanalyse und Konzeption von Fördereinheiten im Bereich der „Auditiv-verbale Erziehung“; • Schriftliche Bearbeitung eines Themas zur „Auditiv-verbale Erziehung“ zum Abschlussportfolio.

Legende:

EC bzw. **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden),

BW = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien(Schulpraxis),

LV-Typ: SE = Seminar, **UE** = Übung.

LN = Leistungsnachweis: **pi** = prüfungsimmanent, **npi**= nicht prüfungsimmanent.

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'.

9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen und, die Erstellung eines Abschlussportfolios positiv beurteilt wurden.

Der erfolgreiche Abschluss wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

10 Prüfungsordnung

10.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation“ an der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

10.2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden im Rahmen der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten nachweislich (mit Unterschrift) zu informieren über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe 10.3),
- die Prüfungsmethoden (siehe 10.5),
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte (Workload) sowie über die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

10.3 Erfolgreicher Abschluss eines Moduls

1. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.
2. Art und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen (PH-Online) zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleitern/innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
4. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

10.4 Bestellung der Prüfer/innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitern/innen abgenommen.
2. Die Beurteiler/innen von Lehrveranstaltungen sind die in den Lehrveranstaltungen eingesetzten Lehrenden.
3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer/innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

5. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

10.5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer/innen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

10.6 Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen.

- Der Leistungsnachweis erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form. Folgende Arten von Leistungsfeststellungen sind vorgesehen:
 - mündliche Prüfungen,
 - schriftliche Prüfungen,
 - erfüllte Studienaufträge (z. B. Literaturstudien, Portfolio, diverse Formen der Vor- und Nachbereitung von Angeboten in der Freizeitbetreuung, Lerntagebücher, Beobachtungsaufträge und Interviews inklusive der zugehörigen Protokolle, Praxisensätze etc.),
 - aktive Beteiligung am Geschehen (Mitarbeit) in den Lehrveranstaltungen und in den Praxisstunden an den kooperierenden Praxisschulen.
- Schriftliche Arbeiten wie Seminararbeiten oder die Abschlussarbeit sind grundsätzlich immer auch als unverschlüsselte PDF-Dateien vorzulegen.
- Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- Wenn eine Notenbeurteilung nach der fünfstufigen Skala unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit „*Mit Erfolg teilgenommen*“, bei negativem Erfolg mit „*Ohne Erfolg teilgenommen*“ zu beurteilen. Eine abweichende Beurteilungsart ist im Feld „Leistungsnachweise“ der betreffenden Modulbeschreibung ausgewiesen.
 - Mit „*Mit Erfolg teilgenommen*“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „*Ohne Erfolg teilgenommen*“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung „*Mit Erfolg teilgenommen*“ nicht erfüllen.

- Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwerwiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.
- Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (§ 43a. (1) HG 2005).
- Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 43a Abs. 2 und Abs. 3 HG 2005). Die Kommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei Personen, die vom Rektorat festgelegt werden. Die Notenfestlegung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Zwischen einer Prüfung und deren Wiederholung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- Die Zulassung zu Lehrveranstaltungsprüfungen kann von gewissen Vorleistungen der Studierenden (z. B. Anwesenheit, Erfüllung von Arbeitsaufträgen etc.) abhängig gemacht werden. Die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und nachweislich zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt zu geben.
- Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (§ 44 (1) HG 2005)
- Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern. (§ 44 (2) HG 2005)
- Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (§ 44 (3) HG 2005)
- Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er oder sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. (§ 44 (5) HG 2005)
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde. (§ 45 Abs.1 Z 1 HG 2005)
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. (§ 45 Abs.1 Z 2 HG 2005)
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 45 Abs. 2 HG 2005)
- Im Falle des Rücktritts von der Prüfung nach Erhalt der Prüfungsfragen wird die Prüfung negativ beurteilt.
- Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf (§ 63 Abs. 1 Z 11 des HG 2005) beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

11 Schlussbemerkungen

11.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.